

Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne

„Waldbewirtschaftung“

Per E-Mail vom 19.10.2020 beantragte die Fraktion Bündnis 90/Grüne folgende Punkte:

1. Wir beantragen die Vorstellungen der Umsetzung der Betreuung (§1) und die Vertragsgestaltung im Umweltausschuss zu beraten.
2. Wir beantragen den zu erstellenden Vertrag (§2) dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zu Punkt 1:

Dies erfolgte im ULFA am 11.11.2020. Dazu war auch Herr Roßbach, Leiter des Betreuungsförstamtes Flechtingen, anwesend.

Zu Punkt 2:

Der Hauptausschuss des Stadtrats der Stadt Haldensleben hat am 08.07.2004 dem Betreuungsvertrag zur Weiterführung der Waldbewirtschaftung durch das Betreuungsförstamt einstimmig beschlossen.

Die nun aufgrund der Änderung der PKWaldVO erforderliche Änderung dieses Betreuungsvertrags erfordert keine Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Haldensleben. Zum einen ist der Vertrag bereits vom Hauptausschuss beschlossen worden, zum anderen sind die aktuellen Änderungen nicht in der Größenordnung, dass eine erneute Beschlussfassung erforderlich wird. Nach Aussagen von Herrn Roßbach könnte sogar insgesamt mit einer Kostenreduzierung für die Stadt Haldensleben zu rechnen sein. Danach sind die Wertgrenzen der Änderungen für eine zwingende Beschlussfassung durch den Stadtrat nicht erreicht.

§ 48 Abs. 4 KVG LSA ist hier ebenfalls nicht einschlägig. Danach könnte eine Angelegenheit, für die der Hauptausschuss als beschließender Ausschuss zuständig ist, dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Da hier aber der Hauptausschuss als beschließender Ausschuss bereits nicht zuständig ist, kann auch der Hauptausschuss diese Angelegenheit nicht dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten.

Nach § 46 Abs. 2 KVG LSA kann die Vertretung jeder Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen der beschließenden Ausschüsse bezieht sich auf bereits gefasste Beschlüsse. Dieser Fall liegt hier nicht vor. Es verbleibt somit einzig der Ermessensspielraum der Vertretung, eine Angelegenheit an sich zu ziehen. Das bedeutet dann, dass auch der beschließende Ausschuss in Zukunft über diese Angelegenheit nicht mehr entscheiden kann.

Daher wird empfohlen, diesen Antrag abzulehnen und die Zuständigkeiten gem. der Hauptsatzung zu beachten.